

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Postfach 601150  
14411 Potsdam

Dezernat: III  
Umweltamt / SG Wasser, Boden, Abfall  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Auskunft: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
E-Mail: WasserBodenAbfall@teltow-flaeming.de \*  
Datum: 18. Dezember 2025  
Aktenz.: 1229/25/673/0-01

### Instandsetzung der Wehr- und Stauanlagen im Landkreis Teltow-Fläming

Sehr geehrte Frau Ministerin Mittelstädt,

ein funktionsfähiger Anlagenbestand an Wehr- und Stauanlagen ist ein unverzichtbarer Bestandteil der nachhaltigen Steuerung des Landschaftswasserhaushaltes, auch im Sinne der Niedrigwasser- und Hochwasservorsorge. Ebenso stellen die Wehr- und Stauanlagen einen wesentlichen Baustein zum Schutz der gewässerabhängigen Landökosysteme und Moore sowie der Anpassung an den Klimawandel dar.

In den zurückliegenden Jahren mit verstärkt aufgetretenen Niedrigwassersituationen zeigte sich deutlich, dass auf Grund des schlechten baulichen Zustandes der Bestand an Wehr- und Stauanlagen im Landkreis den oben beschriebenen Anforderungen nur stark eingeschränkt genügen kann.

Durch die Landesregierung wurde mit dem Landesniedrigwasserkonzept Brandenburg vom 15. Februar 2021 auf die sich verändernde klimatische Situation reagiert. Für die Umsetzung, der im Konzept ermittelten Strategien, bedarf es erheblicher finanzieller Mittel, die auf Grund der Dringlichkeit der Aufgabe kurzfristig bereitzustellen wären.

Bereits im Jahr 2023 konnte ein Sanierungsstau bei den ca. 1.025 Wehren und Stauanlagen im Landkreis festgestellt werden, deren Ertüchtigung bei der gegenwärtigen Ausbaugeschwindigkeit allein 20 Jahre andauern würde. Der zu diesem Zeitpunkt geschätzte Finanzierungsbedarf zur baulichen Sanierung der Anlagen betrug etwa 2,0 Mio. EUR.

Angesichts dieses erforderlichen Finanzvolumens sind die Eigenmittel der zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen für die dringliche Abarbeitung des Investitionsstaus nicht ausreichend. Diese wandten sich mit der Bitte um Unterstützung an den Landkreis. Angesichts des angespannten Kreishaushaltes war eine Unterstützung der Gewässerunterhaltungspflichtigen als freiwillige Leistung leider nicht umsetzbar.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:  
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Mit Schreiben vom 8. Februar 2024 wandte ich mich deshalb mit der Bitte um finanzielle Unterstützung an Ihren Amtsvorgänger, Herrn Minister Vogel. Im Antwortschreiben vom 18. Juni 2024 erhielt ich die Mitteilung, dass eine finanzielle Unterstützung derzeit nicht möglich ist, mit dem Verweis, die zur Verfügung stehenden Fördermittelprogramme zu nutzen.

Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Förderprogramme waren jedoch nicht auf die dringend anstehende „einfache“ Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Wehr- und Stauanlagen ausgerichtet.

Am 13. November 2025 erreichte mich die erfreuliche Nachricht, dass Ihr Ministerium die „Verwaltungsvorschrift über die Kostenbeteiligung des Landes an Unterhaltungsaufwendungen, die dem Interesse des Allgemeinwohls und der Anpassung der Gewässer II. Ordnung sowie der Schöpfwerke und Stauanlagen an sich verändernde klimatische Verhältnisse dienen (VV GewUH II. Ordnung)“, am 3. November 2025 erlassen hat.

Eine Kostenbeteiligung erfolgt unter anderem für Aufwendungen, die der Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach § 39 WHG und § 78 Absatz 3 BbgWG dienen. Hierunter fallen als Maßnahmen auch die Reparatur und Instandhaltung an Stauanlagen und Schöpfwerken. Die Maßnahmen müssen Gegenstand eines abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes oder gesondert mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt sein und die erforderlichen Zulassungen besitzen,

Die Kostenbeteiligung beträgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten mindestens 30 Prozent und maximal 80 Prozent der erstattungsfähigen Kosten je Erstattungsantrag.

Diese Verwaltungsvorschrift richtet sich an die Gewässerunterhaltungspflichtigen für die Gewässer II. Ordnung und kann einen wichtigen finanziellen Beitrag zur Verbesserung der Situation leisten.

Sie ist ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings sind erforderliche Instandsetzungen an den Anlagen auf Grund des baulichen Zustandes oder einer erforderlichen Anpassung an veränderte klimatische Bedingungen von der Verwaltungsvorschrift ausgenommen. Damit deckt die Vorschrift nicht den konkreten Bedarf im Landkreis ab.

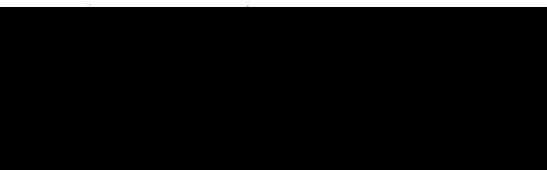
Auf Grund des anhaltend angespannten Kreishaushaltes ist eine Unterstützung der Gewässerunterhaltungspflichtigen als freiwillige Leistung des Landkreises leider weiterhin nicht umsetzbar.

Deshalb möchte ich Sie mit meinem Schreiben um die Anpassung der Verwaltungsvorschrift in der Hinsicht bitten, dass nicht nur Reparatur und Instandhaltung, sondern auch Instandsetzungen und Erneuerungen von Wehren und Stauanlagen förderfähig werden. An die veränderten klimatischen Bedingungen angepasste Stauanlagen sind für den Wasserrückhalt, das Niedrigwassermanagement sowie den Hochwasserschutz unverzichtbar.

Die Gewässerunterhaltungsverbände und auch unterstützend die Landkreise können die anstehenden hohen Investitionskosten nicht allein tragen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Beigeordnete